

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025

Gestützt auf Art. 12 (Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung) der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Entschädigungsverordnung Behörden (EVO) – Totalrevision 2025

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung abzugeben.

Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter www.langnauamalbis.ch eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	1
Antrag	2
Beleuchtender Bericht	3
A. Einleitung	3
B. Vorgehen - Projektentwicklung	3
C. Totalrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) im Detail	5
D. Kostenvergleich	11
E. Folgen bei Ablehnung der Vorlage	13
F. Empfehlung des Gemeinderats	13
G. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13

Das Wichtigste in Kürze

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) der Gemeinde Langnau am Albis wurde am 9. Juni 2005 erlassen und zuletzt am 12. Dezember 2013 revidiert. Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung eine neue Entschädigungsverordnung für die kommende Legislaturperiode zur Genehmigung vor.

Mit der Verordnung wird eine Teuerungsanpassung und eine moderate Erhöhung der Entschädigung für alle Behörden vorgeschlagen. Damit sollen der steigende Aufwand und die zunehmende Komplexität der Aufgabenerfüllung abgegolten werden. Die Behördenmandate bleiben nach wie vor Milizmandate und werden tiefer als eine Erwerbstätigkeit entschädigt, jedoch sollen kommunale Behördentätigkeiten allen zugänglich sein. Weiter wurden mit der vorliegenden Revision der EVO Unklarheiten der bisherigen Regelungen beseitigt und fehlende Regelungen aufgenommen.

Gemeinderat

Die Gesamtkosten der Behördenentschädigungen betragen nach bisheriger EVO im Jahr 2025 Fr. 433'711, nach neuer und vorliegend beantragter Verordnung sind es Fr. 512'805. Die Erhöhung der Behördenpauschalen hat somit eine moderate Kostensteigerung von Fr. 79'094 zur Folge.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen und bedankt sich bei allen, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) wird zugestimmt.
2. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Langnau am Albis tritt am 1. Juli 2026 (Beginn Amtsdauer 2026-2030) in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

A. Einleitung

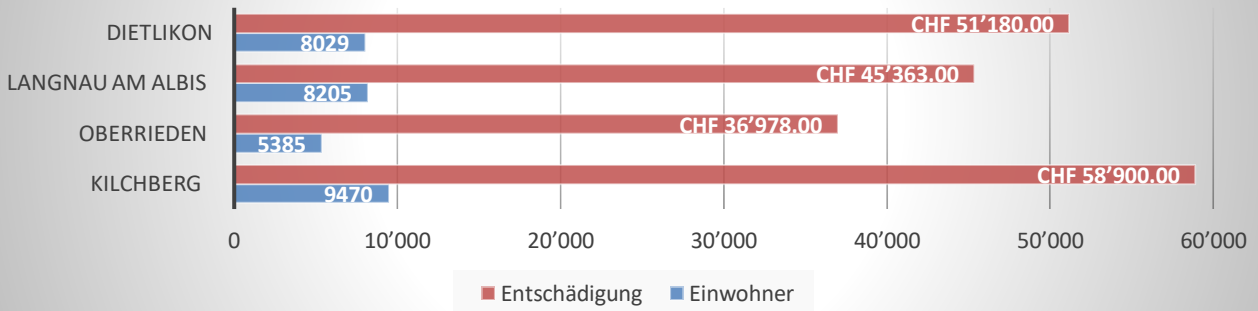
Gemäss Verfügung der kantonalen Finanzdirektion vom 10. November 2008 erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Nebenamt eine angemessene Entschädigung. In der Gemeinde Langnau am Albis richten sich gemäss Art. 2 der Anstellungsverordnung für das Gemeindepersonal (AVO) die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären nach der separaten Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Die aktuell gültige EVO wurde am 12. Dezember 2013 letztmals geändert. Mit Blick auf die kommende Legislaturperiode 2026 – 2030 beantragt der Gemeinderat eine Totalrevision der EVO, um die Entschädigungen für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder anzupassen und die Behördentätigkeit attraktiver zu gestalten. Weiter werden mit der vorliegenden Revision Unklarheiten der bisherigen Regelung beseitigt und fehlende Regelungen neu aufgenommen.

B. Vorgehen - Projektentwicklung

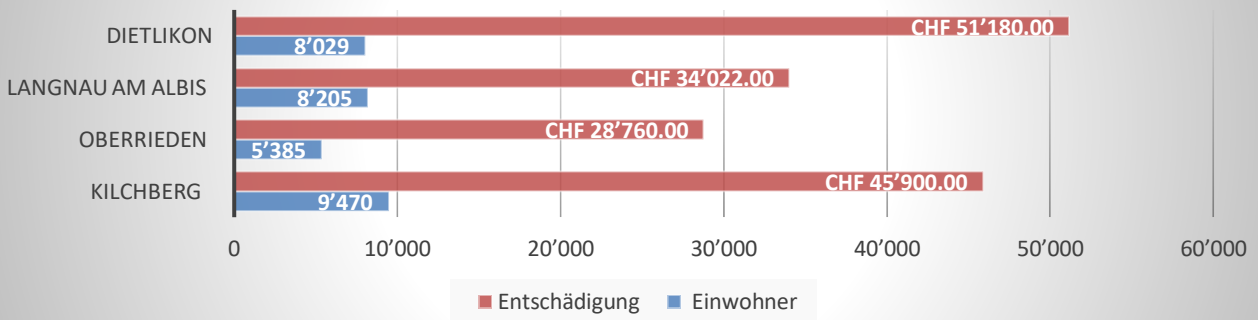
Die Gemeinderatsmitglieder erfassten im Jahr 2023 ihre geleisteten Arbeitsstunden. Aus dieser Berechnung ergab sich ein durchschnittlicher Stundenlohn von Fr. 77.-- für die Mitglieder des Gemeinderats.

Parallel dazu wurde eine umfassende Statistik der Gemeinden im Bezirk Horgen erstellt und die Daten der drei umliegenden Gemeinden mit einer ähnlichen Einwohnerzahl grafisch aufbereitet, um die Entschädigungen zu vergleichen. Hinzugezogen wurde zudem eine weitere Gemeinde aus dem Kanton Zürich, die eine ähnliche Einwohnerzahl wie Langnau am Albis hat, aber keine Seegemeinde ist. Für diese Auswertung wurden, wo möglich, Zahlen aus den Budgets 2025 der verschiedenen Gemeinden verwendet, um den Vergleich möglichst genau abzubilden.

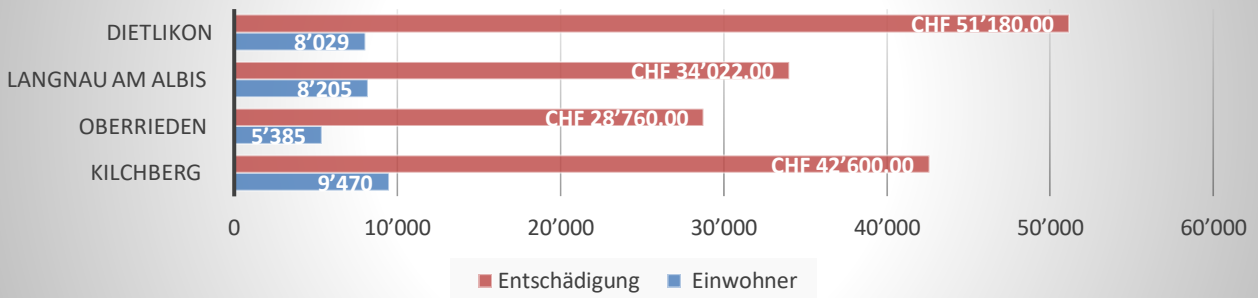
Gemeindepräsidium



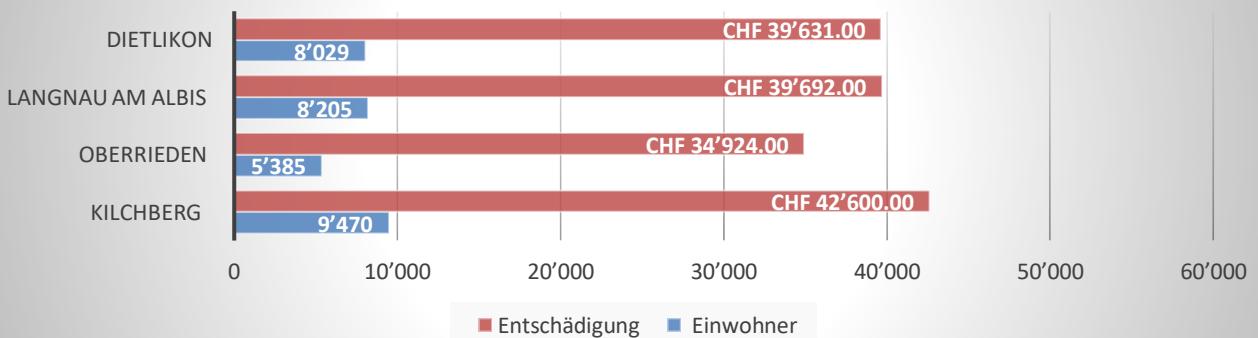
Vizepräsidium



Gemeinderäte



Schulpräsidium



Aus diesen Diagrammen wird ersichtlich, dass die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Nebenamt in Langnau am Albis beinahe in jedem Bereich im untersten Drittel liegen. Daher ist eine Anpassung der Entschädigungen angezeigt.

C. Totalrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) im Detail

Da verschiedene Regelungen der EVO aus dem Jahre 2005 nicht mehr zeitgemäss sind, drängt sich eine Totalrevision auf. Auch ist die Einwohnerzahl in Langnau am Albis kontinuierlich gestiegen und damit auch die Geschäftskadenz. Zudem sind die Geschäfte und Projekte in den verschiedenen Gremien zunehmend komplexer und zeitintensiver geworden, was zu einer höheren Belastung jedes einzelnen Mitglieds führt.

Auch für junge Menschen sollte es möglich sein, ein politisches Amt in der Gemeinde Langnau am Albis zu übernehmen und dies mit Beruf und Familie vereinbaren zu können. Behördensitzungen und insbesondere Projektsitzungen finden oftmals während des Tages statt. Daher wäre es für zukünftige Behördenmitglieder ohne eine Reduktion ihres Arbeitspensums kaum möglich, ein Amt in der Gemeinde Langnau am Albis auszuüben. Mit den bisherigen Entschädigungsansätzen ist dies aber nur schwer möglich.

Die Totalrevision sorgt dafür, dass alle Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie der Versicherungsschutz und die Sozialleistungen der gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder zeitgemäss geregelt werden. Dadurch wird die Transparenz erhöht, festgestellte unklare Regelungen werden beseitigt und fehlende Regelungen aufgenommen.

Für die Behördentätigkeit werden den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären im Nebenamt nach wie vor eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Der Gemeinderat hat sich für eine Beibehaltung dieses Entschädigungssystems entschieden, um unter anderem den Administrativaufwand gering halten zu können.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Änderungen zum bisherigen Recht:

<p>Version vom 12. Dezember 2013</p>	<p>Antrag an die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025</p>
<p>Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)</p> <p>vom 9. Juni 2005, letzte Teilrevision 12. Dezember 2023</p>	<p>Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)</p> <p>beantragte Inkraftsetzung per 1. Juli 2026</p>
<p>Art. 3 Behörden Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden und ihren Mitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen (Basis 2005) ausgerichtet:</p> <p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident Fr. 40'000.-- - Schulpräsident Fr. 35'000.-- - übrige Mitglieder (5), je Fr. 30'000.-- 	<p>Art. 3 Behörden ¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden und ihren Mitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen</p> <p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsidium Fr. 60'000.-- - Schulpräsidium Fr. 45'000.-- - Mitglieder Gemeinderat (5), je Fr. 40'000.--



Version vom 12. Dezember 2013	Antrag an die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025
<p>Schulpflege (inkl. Subkommissionen) - Mitglieder (7) ² Fr. 109'160.-- Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.</p> <p>Rechnungsprüfungskommission - Präsident Fr. 4'400.-- - Aktuar Fr. 3'870.-- - übrige Mitglieder (3), je Fr. 2'790.--</p> <p>Bau- und Werkkommission - Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsident (3), je Fr. 4'445.-- ²</p> <p>Sozialbehörde - Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegierter Präsident (4), je Fr. 2'575.-- ²</p> <p>Den nachstehend aufgeführten Kommissionen stehen jährlich folgende Beträge zur Ausrichtung von Funktionsentschädigungen an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder zur Verfügung:</p> <p>- Kultur- und Freizeitkommission Fr. 4'725.--</p>	<p>Schulpflege (inkl. Subkommissionen) - Präsidium Fr. 40'000.-- - Mitglieder (6) Fr. 110'000.-- Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.</p> <p>Rechnungsprüfungskommission - Präsidium Fr. 5'300.-- - Aktuar Fr. 4'650.-- - übrige Mitglieder (3), je Fr. 3'350.--</p> <p>Bau- und Werkkommission - Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsidium (3), je Fr. 5'335.--</p> <p>Sozialbehörde - Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Präsidium (4), je Fr. 3'100.--</p> <p>Kultur- und Freizeitkommission - Präsidium Fr. 3'600.-- - Mitglieder, ohne Gemeinderat und Mitarbeitende der Gemeinde Langnau am Albis (4), je Fr. 1'450.--</p> <p>² Für Mitglieder übriger Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>

<p>Art. 4 (bisher Art. 5) Übrige Kommissionen Für die Mitglieder der übrigen Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 4 (neu) Grundentschädigung Wird einer Behörde bzw. einem Behördenmitglied eine pauschale Entschädigung gemäss Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet, sind damit folgende Tätigkeiten und Auslagen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte - Vorbereitung der Behördensitzungen inkl. Aktenstudium - Mitwirkung in Delegationen, Zweckverbänden, Ad-hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen - Teilnahmen an den Gemeindeversammlungen und Bevölkerungsinformationen - Teilnahme an Augenscheinen, Informationen und Besprechungen mit Dritten (Kanton, Nachbargemeinden, Privatpersonen etc.) - allgemeine Repräsentationsverpflichtungen - regelmässige Besprechungen mit dem Verwaltungskader - Sicherung der Kommunikation wie elektronische Geräte <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>
<p>Art. 5 (neu Art. 12) Wahlbüro Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 5 (bisher Art. 9) Zusätzliche Entschädigungen Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde oder Kommission kann für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder eine angemessene zusätzliche Entschädigung festlegen.</p> <p>Zusätzliche Entschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten sind von diesen dem Gemeinderat zu beantragen.</p>
<p>Art. 6 (neu Art. 13) Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 6 (neu) Sitzungsgeld Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.</p>

<p>Art. 7 (neu Art. 14) Friedensrichter Der Gemeinderat legt die Entschädigung und den Ersatz der Auslagen für den Friedensrichter fest.</p>	<p>Art. 7 (bisher Art. 11) Taggelder Gemeinderat Ein Anspruch auf den Bezug eines Taggeldes besteht für die Mitglieder des Gemeinderates bei nachfolgenden ganztägigen Tätigkeiten, sofern sie nicht von Dritten entschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Klausur des Gemeinderates - Teilnahme im Auftrag des Gemeinderates an Workshops, Jurierungen und anderen Arbeitsanlässen
<p>Art. 8 Gemeindeammann und Betriebsbeamter aufgehoben</p>	<p>Art. 8 (bisher Art. 11) Taggelder übrige Behörden und Kommissionen Ein Anspruch auf den Bezug eines Taggeldes besteht für Behörden- und Kommissionsmitglieder gemäss Art. 3 dieser Verordnung bei nachfolgenden ganztägigen Tätigkeiten, sofern sie nicht von Dritten entschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme im Auftrag der Behörde oder der Kommission an Workshops, Jurierungen und anderen Arbeitsanlässen
<p>Art. 9 Zusätzliche Aufgaben Werden einem Behörden-, Kommissionsmitglied oder Funktionär operative Aufgaben übertragen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	<p>Art. 9 (neu) Höhe der Taggelder Bei einer Beanspruchung gemäss Art. 7 und 8 dieser Verordnung wird ab mindestens sechs Stunden ein Taggeld von Fr. 250 ausgerichtet. Bei der Berechnung der Inanspruchnahme werden die Zeiten für Mittagessen, Apéros und dergleichen nicht angerechnet.</p>
<p>Art. 10 (neu Art. 19) Teuerungszulagen Der Gemeinderat kann die Entschädigungen der Teuerung anpassen.</p>	<p>Art. 10 (neu) Entschädigungen Dritter Entschädigungen, die Behördenmitglieder für die Tätigkeit als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Langnau am Albis in Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts erhalten, sind nicht der Gemeinde abzutreten. Für die Tätigkeit in solchen Organisationen besteht kein Anspruch auf Taggeld.</p>

<p>Art. 11 (neu Art. 7-8) Taggelder Für besondere amtliche Verrichtungen mit grösserem Zeitaufwand können Taggelder ausgerichtet werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.</p>	<p>Art. 11 (bisher Art. 12) Ersatz von Auslagen Ersatz von Auslagen erfolgt nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäss Art. 7 und 8. Der Auslagenersatz erfolgt entsprechend der Regelung in den Vollzugsbestimmungen der Anstellungsverordnung der Gemeinde Langnau am Albis.</p>
<p>Art. 12 (neu Artikel 11) Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.</p>	<p>Art. 12 (bisher Art. 5) Wahlbüro Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Wahlbüros fest.</p>
<p>Art. 13 (neu Art. 20) Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Art. 13 (bisher Art. 6) Funktionäre der Feuerwehr Der Gemeinderat legt die Entschädigung und den Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr fest.</p>
<p>Art. 14 (neu Art. 22) Pensionskasse Die Gemeinde kann die Mitglieder des Gemeinderates sowie das Schulpräsidium bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichern.</p>	<p>Art. 14 (bisher Art. 7) Friedensrichteramt Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichteramts fest.</p>
<p>Art. 15 (neu Art. 25) Inkraftsetzung Die Bestimmungen dieser Verordnung treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums im Anschluss an die Erneuerungswahlen 2006 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>	<p>Art. 15 (neu) Entschädigung bei Krankheit Während einer krankheitsbedingten Abwesenheit werden die Pauschalentschädigungen ungekürzt ausgerichtet. Die Mitglieder der Schulpflege werden nach ihrem tatsächlichen Arbeitsaufwand entschädigt. Sollte ein Mitglied krankheitsbedingt seine Aufgaben nicht wahrnehmen können, wird keine Entschädigung ausbezahlt.</p>
<p>Art. 16 (neu Art. 24) Aufhebung des bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der EVO vom 9. Dezember 1999 aufgehoben.</p>	<p>Art. 16 (neu) Entschädigung Mutterschaft Frauen, die ein Amt in einer Behörde oder Kommission ausüben, haben Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub gemäss kantonalem Personalrecht, sofern ihre Entschädigung AHV-beitragspflichtig ist.</p>

	<p>Art. 17 (neu) Entschädigung Vaterschaft Väter, die ein Amt in einer Behörde oder Kommission ausüben, haben Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub gemäss kantonalem Personalrecht, sofern ihre Entschädigung AHV-beitragspflichtig ist.</p>
	<p>Art. 18 (neu) Entschädigung bei Stellvertretungen Bei Stellvertretungen innerhalb der Behörden und Kommissionen, die länger als zwei Monate dauern, wird eine Entschädigung gemäss Art. 5 ausgerichtet.</p>
	<p>Art. 19 (bisher Art. 10) Teuerungsausgleich Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts. Sämtliche in dieser Verordnung genannten Entschädigungen sind jeweils auf Jahresbeginn der Teuerung anzupassen.</p>
	<p>Art. 20 (bisher Art. 13) Unfall- und Haftpflichtversicherung Die Unfallversicherung ist Sache der Behörden- und Kommissionsmitglieder, sie sind durch die Gemeinde Langnau am Albis nicht gegen Berufsunfälle versichert.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde integriert. Die Prämien für diese Versicherung werden durch die Gemeinde übernommen.</p>
	<p>Art. 21 (neu) Sozialversicherungsbeiträge Die Entschädigungen unterstehen dem Sozialversicherungsrecht (AHV/ALV/IV/EO).</p>
	<p>Art. 22 (bisher Art. 14) Berufliche Altersvorsorge Die Behördenmitglieder können bei der Pensionskasse versichert werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

	<p>Art. 23 (neu) Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen Behörden- und Kommissionsmitglieder sind nicht gegen ungerechtfertigte Angriffe versichert. Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, wird empfohlen, auf privater Ebene eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.</p>
	<p>Art. 24 (bisher Art. 16) Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.</p>
	<p>Art. 25 (bisher Art. 15) Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>

D. Kostenvergleich

Nachfolgend werden die Entschädigungsansätze gemäss EVO aus dem Jahr 2005 mit der aufgerechneten Teuerung für das Jahr 2025 dargestellt und der Antrag 2026 mit der vom Gemeinderat beantragten Erhöhung aufgezeigt. Gesamthaft über alle Behörden betrachtet, betragen die Mehrkosten Fr. 79'094.

	2005 (Basis, aktuelle EVO)	2025 inkl. Teuerung	Antrag 2026	Gesamtkosten 2025	voraussichtliche Gesamtkosten ab 2026
Gemeindepräsidium	CHF 40'000.00	CHF 45'318.00	CHF 60'000.00	CHF 45'318.00	CHF 60'000.00
Schulpräsidium	CHF 35'000.00	CHF 39'653.00	CHF 45'000.00	CHF 39'653.00	CHF 45'000.00
Mitglieder GR (5)	CHF 30'000.00	CHF 33'988.00	CHF 40'000.00	CHF 169'940.00	CHF 200'000.00
Schulpflege					
Präsidium	CHF -		CHF 40'000.00		CHF 40'000.00
Mitglieder (Aufteilung gem. Geschäftsordnung Schulpflege) (6)	CHF 109'160.00	CHF 124'786.00 (verteilt nach Aufwand)	CHF 110'000.00	CHF 124'786.00	CHF 110'000.00
Rechnungsprüfungskommission					
Präsidium	CHF 4'400.00	CHF 5'030.00	CHF 5'300.00	CHF 5'030.00	CHF 5'300.00
Aktuar	CHF 3'870.00	CHF 4'424.00	CHF 4'650.00	CHF 4'424.00	CHF 4'650.00
übrige Mitglieder (3)	CHF 2'790.00	CHF 3'189.00	CHF 3'350.00	CHF 9'568.00	CHF 10'050.00
Bau- und Werkkommission					
Mitglieder, ohne GR (3)	CHF 4'445.00	CHF 5'076.00	CHF 5'335.00	CHF 15'229.00	CHF 16'005.00
Sozialbehörde					
Mitglieder, ohne GR (4)	CHF 2'575.00	CHF 2'941.00	CHF 3'100.00	CHF 11'763.00	CHF 12'400.00
KuKo					
Präsidium		CHF 3'000.00	CHF 3'600.00	CHF 3'000.00	CHF 3'600.00
Mitglieder, ohne GR (4)	CHF 1'181.00	CHF 1'250.00	CHF 1'450.00	CHF 5'000.00	CHF 5'800.00
				CHF 433'711.00	CHF 512'805.00
Differenzberechnung	CHF 512'805.00	Gesamtentschädigungen 2026			
	CHF -433'711.00	Gesamtentschädigungen 2025			
	CHF 79'094.00	Mehrkosten			



Gemeinderat

E. Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage gelten die bisherigen Regelungen und Entschädigungsansätze unverändert. Wie in verschiedenen eher kleinen Schweizer Gemeinden zu beobachten ist, wird es immer schwieriger, Personen für ein Amt im Milizsystem zu gewinnen. Diese Entwicklung kann auch Langnau am Albis treffen. Können vakante Exekutivpositionen nicht besetzt werden, wird die Aufsichtsbehörde (Bezirksrat) eingreifen. Falls eine Gemeinde langfristig nicht mehr handlungsfähig ist, könnte eine Fusion mit einer anderen Gemeinde oder eine Zwangsverwaltung durch den Regierungsrat in Betracht gezogen werden.

F. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

G. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage geprüft. Bei der Prüfung berücksichtigt die RPK die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit. Die Vorlage wird für in Ordnung befunden.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage gemäss dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber